

## **L e i t s ä t z e**

### **zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz**

**vom 2. April 2025**

**– VGH O 11/24 –**

1. Die chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung des Volkes (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 17 der Verfassung für Rheinland-Pfalz) macht es erforderlich, dass amtliche Äußerungen der Verfassungsorgane dem Gebot parteipolitischer Neutralität verpflichtet sind. Den staatlichen Organen ist es insbesondere verwehrt, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen. Eine ihren Anspruch auf die Gleichheit ihrer Wettbewerbschancen beeinträchtigende Wirkung kann für eine Partei vor allem von der Kundgabe negativer Werturteile über ihre Ziele und Betätigungen ausgehen.
2. Eingriffe in den Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe der Parteien am politischen Wettbewerb bedürfen verfassungsrechtlicher Rechtfertigung.
  - a) Gründe, die einen solchen Eingriff rechtfertigen können, müssen durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sein, das dem Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien die Waage halten kann. Ein derartiges Verfassungsgut ist die freiheitliche demokratische Grundordnung.
  - b) In Wahrnehmung des allen Verfassungsorganen erteilten Auftrags, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu wahren und aktiv für sie einzutreten, ist die Regierung befugt, an der öffentlichen Auseinandersetzung darüber teilzunehmen, ob Ziele und Verhalten einer Partei oder deren Mitglieder als verfassungsfeindlich einzuordnen sind. In diesem Zusammenhang kann sie auch Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und Empfehlungen oder Warnungen aussprechen.
  - c) Einschätzungen politischer Parteien als verfassungsfeindlich sind Teil der öffentlichen Auseinandersetzung und werden erst unzulässig, wenn sie bei verständiger Würdigung der die Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen und den Anspruch der betroffenen Partei auf gleiche Wettbewerbschancen willkürlich beeinträchtigen.
  - d) Der Schutzauftrag, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu wahren und aktiv für sie einzutreten, befreit Verfassungsorgane nicht von der Einhaltung des aus dem Rechtsstaatsprinzip fließenden, für jedes Staatshandeln geltenden Sachlichkeitsgebots.